

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
bd.so.ch

Michael Steiner
Leiter Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 47

10. November 2020

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement

I. Feststellungen

1. Mit Schreiben vom 2. November 2020 ersuchte die Einwohnergemeinde Riedholz um Genehmigung des Reglements über die raumplanungsbedingte Ausgleichsabgabe (Planungsausgleichsreglement bzw. «Mehrwertabschöpfungsreglement»). Die Gemeindeversammlung hatte das Reglement am 18. Juni 2018 beschlossen.
2. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass in den §§ 3 (Abs. 2) und 7 des Mehrwertabschöpfungsreglements Abweichungen zu den §§ 5 (Abs. 2) und 12 des PAG erblickt werden könnten. Im Widerspruchsfall geht das PAG, insbesondere dessen §§ 5 und 12, dem kommunalen Reglement vor.
4. Das Mehrwertabschöpfungsreglement der Einwohnergemeinde Riedholz erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
5. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Riedholz vom 18. Juni 2018 wird genehmigt:
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Michael Steiner
Leiter Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, cn, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst ms, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, Postfach 134, 4533 Riedholz, mit Reglement
(Einschreiben)